

Bundesamt für Justiz BJ
Herr David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an: david.rueetschi@bj.admin.ch

28. Juli 2017

Stellungnahme zur KKG-Revision Crowdlending

Sehr geehrter Herr Rüetschi

Für die Gelegenheit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen zur Revision des Konsumkreditgesetzes (KKG) darlegen zu können, möchten wir uns bedanken. economiessuisse nimmt aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Die vorgesehenen Anpassungen am KKG wurden u.a. durch die neuen technologischen Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem KKG nicht unterstellten Plattformen, welche zur Vermittlung von Krediten (Crowdlending-Plattformen) genutzt werden können, ausgelöst.

- economiessuisse befürwortet die mit den Anpassungen angestrebte Schaffung eines regulatorischen Level-Playing-Fields unter den Marktteilnehmern gerade auch mit Bezug zum KKG. Entsprechend unterstützen wir die Stossrichtung der vorliegenden KKG-Revision im Grundsatz;
- Der durch die technologischen Entwicklungen ermöglichte Umbruch muss aber prinzipiell als Chance gesehen werden, bestehende Auflagen zu hinterfragen und überholte Vorschriften abzuschaffen oder anzupassen. Statt neue Geschäftsmodelle zu regulieren, sollten die bestehenden Anbieter durch Deregulierung fit für den Wettbewerb gemacht werden. Gleich kurze statt gleich lange Spiesse für alle muss das Ziel heissen. Auf Basis des Vorentwurfes sind daher zwingende weitere Anpassungen notwendig. Dabei muss insbesondere im Auge behalten werden, dass der Abbau regulatorischer Hürden das ursprüngliche Ziel der Fintech-Vorlage war. Es gilt somit zu verhindern, dass mit der Vorlage digitale und innovative Geschäftsmodelle behindert werden. Die regulatorischen Auflagen des gesamten Level-Playing-Fields müssen gesenkt werden;
- economiessuisse fordert entsprechend weitergehende Anpassungen am KKG sowie punktuell auch am SchKG mit dem Ziel, innovative und digitale Finanzdienstleistungen für alle Marktteilnehmer zu erleichtern, bzw. zu ermöglichen.

1 Schaffung eines Level-Playing-Fields für alle Marktteilnehmer

Erfolgreiche Fintech-Förderung muss technologie- und wettbewerbsneutral erfolgen. Demzufolge ist auf die einseitige Förderung neuer Anbietersegmente mit der Wirkung möglicher Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten etablierter Anbieter zu verzichten. Gleichzeitig müssen Querschnittsthemen wie beispielsweise Fragen des Konsumentenschutzes ohne Einschränkung für sämtliche Anbietersegmente gelten und durchgesetzt werden. Nur so lässt sich eine unerwünschte „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ für Konsumenten verhindern.

Will man ein Level-Playing-Field für alle gewerbsmässig im Bereich Konsumkredite tätigen Marktteilnehmer schaffen, sind auf Basis des Vorentwurfes noch weitere Anpassungen erforderlich. Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), deren Forderungen wir umfassend unterstützen.

Indessen begrüssen wir insbesondere die Klarstellung zur drakonischen Sanktion eines totalen Forderungsverlustes in Art. 32 Abs. 1 KKG, welche nur bei absichtlichem schwerem Verstoss namentlich gegen die Bestimmungen der Kreditfähigkeitsprüfung greifen soll. Damit wird Vorhersehbarkeit für eine Bestimmung geschaffen, die international gesehen einmalig streng ist.

2 Digitale Wirtschaft erfordert die Senkung regulatorischer Hürden

Durch die Unterstellung von Crowdlending-Plattformen unter das KKG wird das eigentliche Ziel der Fintech-Vorlage des Bundesrats praktisch ins Gegenteil verkehrt: statt Erleichterungen werden neue Hürden für Crowdlending geschaffen.

Dies erfordert zusätzliche Anpassungen am KKG. Es darf nicht das Ziel der Fintech-Vorlage, die Förderung von Innovationen im Finanzbereich und die Erleichterung innovativer und digitaler Finanzdienstleistungen in diesem Bereich für alle Marktteilnehmer, verunmöglicht werden.

2.1 Abbau traditioneller Formvorschriften

Traditionelle Formvorschriften in Gesetzen haben in Bezug auf digitale Geschäftsmodelle ein erhebliches Störpotential. Sie stammen aus einer Zeit, in welcher digitale Prozesse und die damit verbundenen Möglichkeiten noch unbekannt waren und sehen daher Lösungsansätze mit den Mitteln der analogen Welt vor. Dadurch behindern sie einen geschlossenen digitalen Ablauf und führen stattdessen zu Medienbrüchen und damit zu einer Vermischung digitaler und physischer Voraussetzungen. Der vom SECO im letzten Monat durchgeführte, sogenannte „digitale Test“, der sich zurzeit in der Auswertung befindet, hatte unter anderem das Ziel, solche Hemmer der digitalen Innovation aus der analogen Welt zu identifizieren. Im Rahmen der von economiesuisse durchgeführten Vernehmlassung hat sich gezeigt, dass es zahlreiche historische Bestimmungen gibt, welche im Rahmen des digitalisierten Geschäftsverkehrs entweder nicht mehr erforderlich sind, oder deren Ziele mit elektronischen Mitteln besser erreicht werden können.

Mit Anpassungen in den bestehenden Gesetzen liessen sich enorme Hürden für Digitalisierung und Innovation abbauen, wenn **anstelle einer Schriftlichkeit nach Art. 13 OR konstant eine „durch Text nachweisbare Form“** verlangt würde. Diese Formulierung ist technologieneutral und zukunftsweisend. Sie wurde auch bereits in anderen Regelwerken so eingesetzt, z.B. im neuen Rundschreiben 2009/01 der FINMA „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“, gemäss welchem u.a. der Vermögensverwaltungsvertrag in einer „durch Text nachweisbaren Form“ abgeschlossen werden kann. Ein ähnlicher Wortlaut findet sich auch bereits in Art. 358 ZPO, Art. 21 IPRG und in Art. 178 IPRG.

Für Finanzintermediäre ist es inzwischen möglich, auf dem Weg über die Videoidentifikation auch qualifizierte elektronische Signaturen zu ermöglichen. Die Praktische Anwendung ist auf Grund der damit verbundenen Einschränkungen aber umständlich. Die diversen **Funktionen des Schriftlichkeitserfordernisses im KKG** sollten so abgebildet werden, dass sie mit den digitalen Geschäftsmodellen kompatibel sind.

- **Übereilungsschutz:** Eine wichtige Funktion von Formvorschriften ist der Schutz der erklärenden Person vor unüberlegten oder übereilten Entscheidungen. Dieser Übereilungsschutz kann jedoch auch in einer digital-verträglichen Weise gesetzlich gewährleistet werden, beispielsweise durch Einräumung von Widerrufsrechten. Die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von erklärenden Personen ist einem Wandel unterworfen. So kann der Vermögensverwaltungsvertrag in einer „durch Text nachweisbaren Form“ abgeschlossen werden. Eine entsprechende Anpassung auch des KKG wäre entsprechend notwendig;
- **Beweisfunktion:** Formvorschriften führen zu klaren Verhältnissen, da im Streitfall mit formalisierten Mitteln einfacher klargestellt und bewiesen werden kann, ob und in welcher Form ein Geschäft zustande gekommen ist. Hierfür sind aber weder Papier noch eigenhändige Unterschrift erforderlich. Das KKG schreibt vor, dass die Konsumentin oder der Konsument eine Kopie des Konsumkreditvertrags erhält. Auch der Inhalt dieses Vertrags ist gesetzlich bis ins letzte Detail vorgeschrieben. Eine Formvorschrift zur Erfüllung der Beweisfunktion ist im Bereich des KKG daher unnötig;
- **Aufklärungsfunktion:** Die Formvorschrift der notariellen Beurkundung hat darüber hinaus den Zweck, eine sachkundige Aufklärung der erklärenden Personen zu gewährleisten, z.B. beim Grundstückskauf. Das Schriftlichkeitserfordernis im KKG hat keine Aufklärungsfunktion, da auch alle elektronisch generierten Verträge den gleichen Inhalt aufweisen müssten, wie Verträge auf Papier.

Ein Verzicht auf das Schriftfordernis ist auch in denjenigen Fällen sinnvoll, wo dies dazu führt, dass die Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Kreditnehmer im Falle ausbleibender Zahlungen im Vergleich zur heute geltenden Regelung nicht erschwert wird. Entsprechend sollte auch Art. 82 SchKG angepasst werden: auch die mittels neuen oder erleichterten Formvorschriften abgeschlossenen Verträge sollten als provisorische Rechtsöffnungstitel anerkannt werden.

2.2 Zulassung effizienter und innovativer Methoden zur Prüfung der Kreditfähigkeit

Moderne Instrumente ermöglichen eine effiziente und kostengünstige Prüfung der Kreditfähigkeit von Konsumentinnen und Konsumenten. Durch Datenanalysen sind solche Abklärungen präzise möglich. Es muss den Konsumentinnen und Konsumenten möglich sein, ihre Daten im Rahmen einer Prüfung ihrer Kreditfähigkeit zur Verfügung zu stellen, dies namentlich, indem sie der Kreditgeberin Einsicht in ihre Konto- bzw. Transaktionsdaten gewähren. Diverse Provider bieten heute einen solchen, einmalig erfolgenden „Kontoblick“ an; dies unter Beachtung höchster Standards im Bereich Datenschutz, Selbstbestimmung der Konsumenten und Datensicherheit. Die finanzielle Situation eines Konsumenten kann so in Echtzeit, sehr individuell, ohne aufwändige Dokumentenbeschaffung und für beide Seiten transparent abgeklärt werden.

Im europäischen Umfeld ist diese Vorgehensweise zur Kreditfähigkeitsprüfung bereits weit verbreitet. Sie bietet den Parteien einen klaren Mehrwert: den gewünschten Schutz vor Überschuldung der Konsumenten und – aus Sicht der Kreditgeberin – Schutz vor Verlusten aus Kreditausfällen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches